

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 12. Juni 2023

Gemeindeversammlung. Eröffnung

Leitung der Versammlung Gemeindepräsident Michael Biber

Protokoll Gemeindeschreiber Markus Biser

Einleitung

Der Gemeindepräsident stellt einleitend fest:

- a) Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht mittels Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan am 11. Mai 2023.
- b) Die Akten konnten ab 17. Mai 2023 auf der Website der Gemeinde sowie bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bei der Einwohnerkontrolle angefordert werden.
- c) Der Gemeindepräsident stellt die Anwesenheit von mehreren nichtstimmberechtigten Personen fest. Gegen deren Anwesenheit werden keine Einwände erhoben.
- d) Folgende Stimmzähler werden gewählt:

René Panholzer, Püntenstrasse 1
Eugen Brunner, Dorfstrasse 30

Die Stimmzähler melden die Anwesenheit von 281 Stimmberechtigten.

Geschäfte

	<u>Geschäft Nr.</u>
1. Einführung flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach	161
2. Genehmigung Jahresrechnung 2022	162
3. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	163 + 164

Geschäft Nr. **161** / 31.1.20 / LN 229

1/15

Polizei. Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach.
Genehmigung Antrag und beleuchtender Bericht zuhanden Gemeindeversammlung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach wird zugestimmt.
2. Der Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022, mit Gesamtkosten für die Umsetzung von Fr. 85'000, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Tempo-30 ist schon seit längerer Zeit ein Thema in Bachenbülach. Bereits 2004 wurde eine Einzelinitiative für flächendeckendes Tempo-30 im überbauten Gemeindegebiet eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004 unterstützte die Initiative und beauftragte den Gemeinderat, ein abstimmungsreifes Projekt mit Kostenvoranschlag über die Einführung von Tempo-30 vorzulegen.

Daraufhin beauftragte der Gemeinderat die Emch + Berger Verkehrsplanung AG (EBVAG) mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens. Gestützt darauf und aufgrund von Begehungen mit der Kantonspolizei (KAPO) kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die Einführung von flächendeckendem Tempo-30 keine Notwendigkeit darstellt und überdies mit damals berechneten Fr. 180'000 für die Umsetzung zu teuer ist. Hingegen schlug der Gemeinderat punktuelle Verkehrsberuhigungen vor und unterbreitete diese der Gemeindeversammlung in Form eines Gegenvorschlags. Am 12. Dezember 2005 folgte die Gemeindeversammlung den Anträgen des Gemeinderates, lehnte die Einführung von flächendeckendem Tempo-30 ab und stimmte dem Gegenvorschlag zu.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 beantwortete der Gemeinderat eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG), bei der sich eine von mehreren Fragen auf die Möglichkeit der Einführung von Tempo-30 auf der Eschenmosenstrasse bezog. Der Gemeinderat erklärte, dass die Belegung einer einzelnen Strasse mit Tempo-30 gemäss Bundesgesetzgebung und zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist. Aus der Beantwortung der Anfrage heraus entstand damals weder eine Initiative noch ein Antrag.

In den letzten Jahren erhielt die Gemeinde von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie vom Elternrat der Primarschule verschiedene Anfragen, bzw. teils Initiativen und Anträge, betreffend die Einführung von Tempo-30-Strassen oder Tempo-30-Zonen.

Antrag Elternrat

Am 1. Juli 2019 reichte der Elternrat der Primarschule Bachenbülach, gemeinsam mit 221 Mitunterzeichnenden, einen Antrag für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf den Strassen Halden und teilweise Buchenrain ein. Der Gemeinderat prüfte den Antrag in Absprache mit der KAPO. Diese teilte mit, dass die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten, bzw. bereits die Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit von Geschwindigkeitssenkungen nur nach Vorliegen eines Verkehrsgutachtens möglich ist. Der Gemeinderat beauftragte daraufhin wiederum die EBVAG mit der Erarbeitung eines neuerlichen Verkehrsgutachtens. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Sicherheitsvorsteher, dem Hochbauvorsteher, dem Tiefbauvorsteher, dem Gemeindeschreiber sowie dem Bereichsleiter Tiefbau, begleitete den Prozess.

Erarbeitung Grundlagen

Die EBVAG prüfte mehrere Varianten zur Verkehrsberuhigung und wog zusammen mit der Arbeitsgruppe jeweils deren Vor- und Nachteile gegeneinander ab. Das Gutachten ergab, dass sich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Bachenbülach die Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone im Wohngebiet und möglicherweise eine Temporeduktion auf der Zürichstrasse auf Tempo-40 am besten eignet.

Tempo-30-Zonen wurden bereits vielerorts bei vergleichbaren Strassen- und Verkehrssituationen umgesetzt und haben sich bewährt. Von der Einführung von mehreren separaten Tempo-30-Zonen rät die EBVAG ab. Die Einführung von punktuellen Geschwindigkeitsreduktionen würde vergleichbare Gegebenheiten auf anderen Strassen nicht mitberücksichtigen und hätte einen „Flickenteppich“ zur Folge. Die Strassen in den Wohnquartieren weisen alle einen sehr ähnlichen Charakter auf, wodurch es sinnvoll erscheint, auf vergleichbaren Strassen die gleichen Verkehrsmassnahmen einzuführen. Zudem erstrecken sich die Schulwege über sämtliche Wohnquartiere, was wiederum für eine flächendeckende Einführung von Tempo-30 spricht.

Mit Geschäft Nr. 46 vom 6. April 2021 nahm der Gemeinderat das Verkehrsgutachten der EBVAG zur Kenntnis und legte das weitere Vorgehen bezüglich Tempo-30 fest. Der Antrag des Elternrates mit über 200 Mitunterzeichnenden zeigte auf, dass die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Bedürfnis vieler Einwohnerinnen und Einwohner ist. Aus diesem Grund war der Gemeinderat der Ansicht, dass sich die Bachenbülacher Bevölkerung zum Thema Tempo-30 aktiv einbringen soll. Dazu wurde folgendes Vorgehen festgelegt:

1. *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Bevölkerung sollte, sobald es die damals geltenden Corona-Vorschriften zuliesse, an einer Informationsveranstaltung umfassend über das Vorhaben informiert werden. Dabei sollte die Haltung der Bevölkerung zum Vorhaben gespürt werden.

2. *Einholung von Stellungnahmen aus der Bevölkerung*

Die Bevölkerung sollte nach der Informationsveranstaltung zum Vorhaben Stellung nehmen können und dem Gemeinderat Anregungen und Vorschläge einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sollten die Eingaben geprüft und wo sinnvoll und möglich berücksichtigt werden.

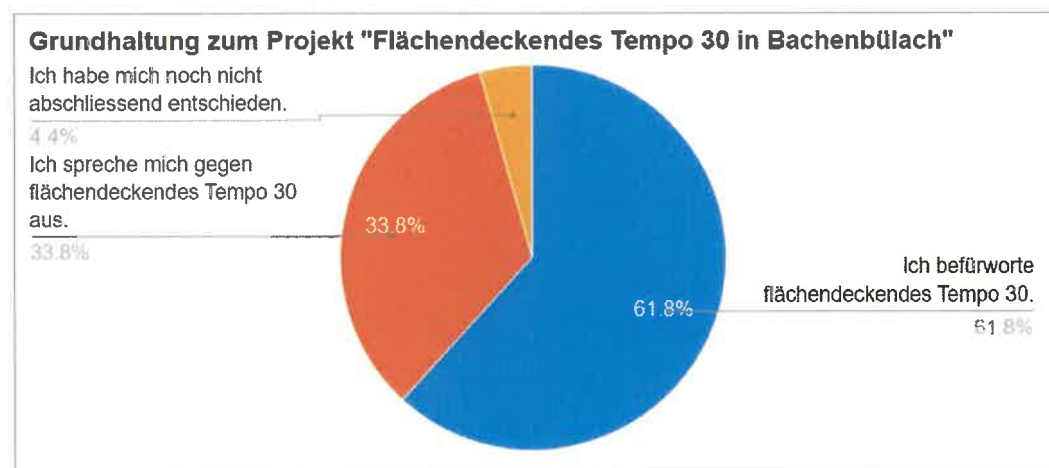
3. *Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung*

Der Gemeinderat sollte basierend auf dem Verkehrsgutachten und der eingereichten Stellungnahmen das definitive Projekt festsetzen oder ein solches ablehnen. Im Falle einer Festsetzung sollte der Gemeinderat das Projekt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Geplant war, an einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner über das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ zu informieren und gleichzeitig eine Diskussions- und Fragerunde durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie war dies im Jahr 2021 nicht möglich. Als sich abzeichnete, dass die Corona-Massnahmen weiter bestehen würden, entschied der Gemeinderat, eine Online-Informationsveranstaltung durchzuführen.

An der Veranstaltung vom 3. Februar 2022 informierte der Gemeinderat die Einwohnerinnen und Einwohner via Zoom ausführlich über das mögliche Projekt. Es wurden bisherige und aktuelle Anfragen und Abklärungen bezüglich Temporeduktion und Verkehrsverbesserung im Gemeindegebiet thematisiert, das Verkehrsgutachten vom 30. November 2020 vorgestellt, die getroffenen Vorentscheide des Gemeinderates erläutert und die Bevölkerung zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen.

An der daraufhin durchgeführten Online-Umfrage konnten die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Meinung zu Tempo-30 kundtun und Kommentare dazu einreichen. Die Kernfrage bezog sich auf die Grundhaltung zum Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in Quartieren von Bachenbülach“. Die Umfrage wurde von 364 Personen ausgefüllt. Dabei sprachen sich 61.8% für die Einführung von Tempo-30 in Bachenbülach aus:



Das Resultat der Umfrage zeigt deutlich, dass Tempo-30 ein aktuelles, gefragtes und von einer Mehrheit befürwortetes Thema ist. Der Gemeinderat beschloss daher mit Geschäft Nr. 65 vom 14. Juni 2022, das Projekt weiterzuverfolgen und beauftragte die EBVAG mit der Überarbeitung und Ergänzung des Verkehrsgutachtens. Zudem vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Erstellung eines Massnahmenplans sowie einer Kostenschätzung an die Gossweiler Ingenieure AG (GIAG).

Das überarbeitete Verkehrsgutachten vom 6. Juli 2022 sowie der von der GIAG erstellte Massnahmenplan wurden von der KAPO geprüft und für bewilligungsfähig befunden. Die ebenfalls durch die GIAG erstellte Kostenschätzung für die Umsetzung von flächendeckendem Tempo-30 weist Kosten von rund Fr. 85'000 aus.

Der Gemeinderat beschloss am 29. November 2022, das Projekt der Gemeindeversammlung im Detail vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.

Verkehrsgutachten

Rechtliches

Die Signalisationsverordnung (SSV, Stand vor 2023¹) schreibt in Artikel 108, Absatz 4 vor, dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten nur durch ein Gutachten (Art. 32, Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz SVG) abgeklärt werden kann, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

¹ Seit 1. Januar 2023 ist für die Einführung von Tempo-30-Zonen kein Gutachten mehr nötig.

Mit dem Verkehrsgutachten der EBVAG vom 30. November 2020 wurde die Gesamtverkehrssituation in Bachenbülach geprüft und mehrere Möglichkeiten für Verkehrsberuhigung und Temporeduktion verglichen. Zum Inhalt gehören unter anderem die rechtlichen Grundlagen, eine Situationsanalyse, Hinweise zu Signalisationen und Markierungen, Abklärungen zu Tempo-30-Zonen, Tempo-30-Strecken und Tempo-40-Strecken sowie eine Gesamtbeurteilung.

Entscheid für „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren“

Gemäss Fazit und Empfehlung der EBVAG beschloss der Gemeinderat im April 2021 die Projektvariante „Flächendeckende Tempo-30-Zone im Wohngebiet“ weiterzuverfolgen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Vorteile einer Tempo-30-Zone die Nachteile überwiegen:

Vorteile	Nachteile
+ Erhöhung Schulwegsicherheit + Erhöhung Verkehrssicherheit + Reduktion des Unfallrisiko und der Unfallschwere + Lärmreduktion + einheitliche und einfach verständliche Strassenregelung im Wohnquartier	- Erstellungskosten - Zeitverlust, jedoch sehr gering

Folgende Varianten wurden mit Gutachten vom 30. November 2020 ebenfalls geprüft, jedoch verworfen:

Einzelne Tempo-30-Strassen

Temporeduktionen auf einzelnen Strassen oder Streckenabschnitten sind in der Regel nicht bewilligungsfähig, bzw. gelten für die Bewilligung strengere Voraussetzungen als bei einem Antrag für eine Tempo-30-Zone. Gemäss dem Grundsatz in Artikel 108 SSV können auf bestimmten Strassenstrecken die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten im Sinne von Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung des Bundes (VRV) herabgesetzt werden, wenn unter anderem eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), oder Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b). In der Regel ist dies nicht mit einer signalisierten Geschwindigkeitsreduzierung oder anderen Signalisationen zu erreichen, sondern es sind vielmehr bauliche Massnahmen notwendig. Die KAPO fordert daher grundsätzlich die Festlegung eines Perimeters, der alle umliegenden Strassen mit ähnlichem Charakter berücksichtigt.

Nebst der erschwerten Bewilligungsfähigkeit entschied der Gemeinderat gegen die Beantragung von einzelnen Tempo-30-Strassen, da damit die Verkehrs- wie auch die Schulsicherheit nur punktuell verbessert würde. Die stellenweise Einführung von reduzierten Geschwindigkeiten würde zudem einem „Flickenteppich“ gleichen, was möglichst verhindert werden sollte. Denn aufgrund Beschaffenheit des Siedlungsgebiets in Bachenbülach ist eine Ungleichbehandlung einzelner Strassen nicht angezeigt.

Flächendeckend Tempo-40

Die SSV sieht keine Tempo-40-Zonen vor. Bei der Einführung von flächendeckendem Tempo-40 wäre somit keine Zonen-Signalisationen möglich. Anstelle von Zonen-Eingangstoren und wiederholenden Bodenmarkierungen müsste jede Strasse einzeln mit Tempo-40-Tafeln beschildert werden. Eine solche Massnahme hätte einen grossen Beschilderungs- und Kostenaufwand zur Folge. Zudem würden die vielen zusätzlichen Schilder das Ortsbild stark beeinträchtigen, während eine Temporeduktion von nur 10 km/h eine sehr geringe Aufwertung und Verbesserung der Verkehrssituation mit sich bringen würde. Tempo-40 eignet sich somit nur auf einzelnen Strassen oder Streckenabschnitten, die die Kriterien gemäss Artikel 108 SSV sowie Artikel 4a VRV erfüllen.

Tempo-40 auf der Zürichstrasse

Im Verkehrsgutachten der EBVAG vom 30. November 2020 wurde auch die Einführung von Tempo-40 auf der Zürichstrasse thematisiert. Da es sich bei der Zürichstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, müsste eine Temporeduktion beim Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) beantragt werden. Ein diesbezüglicher Entscheid läge daher beim TBA und der KAPO. Der Gemeinderat verfolgte diese Option deshalb nicht weiter und konzentrierte sich auf die kommunalen Strassen im Siedlungsgebiet.

Überarbeitung Verkehrsgutachten

Nach dem Entscheid des Gemeinderates, das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ weiterzuverfolgen, musste das Verkehrsgutachten 2020 überarbeitet sowie ein Massnahmenplan und eine Kostenschätzung erstellt werden.

Verkehrsgutachten vom 6. Juli 2022

Das Verkehrsgutachten vom 30. November 2020 umfasste sämtliche geprüften Varianten für Temporeduktion und Verkehrsberuhigung in Bachenbülach. Das überarbeitete Gutachten vom 6. Juli 2022 bezieht sich nur noch auf die Variante mit flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren, setzt sich dafür mit dieser Variante detaillierter auseinander. Zudem wurde das Gutachten mit den Informationen und Erkenntnissen vom Informationsanlass und der Online-Umfrage 2022 ergänzt. Das Gutachten beinhaltet unter anderem:

- Rechtliche Grundlagen
- Ziele des Gutachtens
- Ausführliche Situationsanalyse
 - Verkehrserschliessung
 - Gestaltung Verkehrsraum
 - Sicherheitsdefizite
 - Geschwindigkeitsmessungen
- Informationen zur Änderung der Höchstgeschwindigkeit
 - Rahmenbedingungen
 - Übergeordnete Betrachtung
- Fazit und Gesamtbeurteilung
- Auswertung Verkehrsmessungen

Für Details zum Inhalt wird auf das Verkehrsgutachten der EBVAG vom 6. Juli 2022 bei den Akten verwiesen.

Massnahmenplan

Für die Bestandsaufnahme zur Ausarbeitung des Massnahmenplans fand im Juli 2022 eine Begehung mit der GIAG, der KAPO und Gemeindevertretern statt.

Der Massnahmenplan der GIAG vom 23. November 2022 (siehe Akten) beinhaltet alle für eine Tempo-30-Zone benötigten Signalisationen und Markierungen. Unterschieden werden Standardmassnahmen, die in jeder Tempo-30-Zone nötig sind, sowie spezifische Massnahmen für einzelne Strassen, die aufgrund der im Jahr 2020 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen bzw. aufgrund der Begehung vom Juli 2022 zusätzlich eingeplant werden müssen.

Standardmassnahmen

Zu den Standardmassnahmen gehören:

- Eingangstor bei jedem Tempo-30-Zoneneingang
- Bodenmarkierung „Zone 30“ bei jedem Zoneneingang
- Bodenmarkierung „30“ in regelmässigem Abstand innerhalb der Zone
- Rechtsvortrittsmarkierung an Kreuzungen
- Aufhebung von Fussgängerstreifen innerhalb der Tempo-30-Zone

Spezifische Massnahmen

Bei Strassen, die bestehende oder absehbare Sicherheitsdefizite aufweisen sowie auch bei Strassen mit hohem Geschwindigkeitsniveau müssen ortsspezifisch zusätzliche Massnahmen eingeplant werden. Gestützt auf Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten sowie aufgrund der Bestandsaufnahme gilt dies für folgende Strassen:

Geschäft Nr. **161**

8/15

Eschenmosen- und Lachenstrasse

Die Geschwindigkeitsmessungen von 2020 zeigten folgende Messwerte auf:

Strasse	Lachenstrasse 25	Eschenmosenstrasse 31
Fahrtrichtung	Rindli	Geissbergstrasse
Vmax	54 km/h	70 km/h
V85	40 km/h	48 km/h

Strasse	Lachenstrasse 25	Eschenmosenstrasse 31
Fahrtrichtung	Brünnelistrasse	Grossenstein
Vmax	57 km/h	71 km/h
V85	41 km/h	48 km/h

Vmax ist ein Wert für die maximal gemessene Geschwindigkeit. Der Wert V85 ergibt sich aus der Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15% überschritten wird. Der V85-Wert einer Strasse sollte unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Wird diese überschritten, wird das Tempolimit von mehr als jedem siebten Fahrzeug nicht eingehalten.

Gemäss Bewilligungspraxis der KAPO genügen bei der Einführung von Tempo-30-Zonen auf Strassenzügen, welche einen V85-Wert unter 40 km/h aufweisen, markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen „30“. Bei einem V85-Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.²

Sowohl bei der Eschenmosen- wie auch Lachenstrasse liegt der V85-Wert bei 41 km/h und höher. Aus diesem Grund wird für diese Strassen die Markierung von versetzten Parkfeldern zur Verkehrsberuhigung vorgesehen.

Fussgängerstreifen Dorfstrasse 35

Grundsätzlich verlangt die Verkehrsordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die Aufhebung von Fussgängerstreifen. Fussgänger sollen aufgrund der tiefen Geschwindigkeit die Strasse da überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen. Bei besonderen Vortrittsbedürfnissen, wie bei Schulen und Heimen, kann die verkehrstechnische Abteilung der KAPO jedoch eine Ausnahme gestatten.

Eine solche Ausnahme soll für den Fussgängerstreifen samt Querungshilfe auf Höhe Dorfstrasse 35 beantragt werden:

² Verkehrstechnische Abteilung, Kantonspolizei Zürich, Allgemeine Hinweise Tempo 30-Zonen



Der Fussgängerstreifen und die Querungshilfe befinden sich direkt auf Höhe Haldensteig, der von vielen Schülerinnen und Schülern als direkter Weg zum Schulhaus Halden genutzt wird. Um den Schülerinnen und Schülern die dortige Strassenquerung weiterhin zu erleichtern, soll der Fussgängerstreifen an dieser Stelle belassen werden.

Fussgängerstreifen ausserhalb der Tempo-30-Zone

Um gewisse Fussgängerstreifen ohne Ausnahmegewilligung beibehalten zu können, wurde bei mehreren Strassen der Zonenbeginn so angesetzt, dass der Fussgängerstreifen ausserhalb der Zone liegt und somit nicht demarkiert werden muss. Dies trifft auf folgende Fussgängerstreifen zu:

- Sämtliche Fussgängerstreifen auf der Zürichstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Eschenmosenstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Länggenstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Dorfstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Niederglatterstrasse

Flankierende Massnahmen „Plan B“

An der Begehung im Juli 2022 stellte die KAPO fest, dass auf gewissen Strassen eine genügende Geschwindigkeitsreduktion rein mittels Markierung und Signalisation von Tempo-30 bzw. weicher Massnahmen wie die Markierung von Parkfeldern möglicherweise nicht erreicht werden kann.

Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h werden jeweils nach einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die KAPO. Der V85-Wert darf dabei maximal 38 km/h betragen. Werden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Für folgende Strassen soll daher ein „Plan B“ vorgesehen werden:

Länggenstrasse

Die Länggenstrasse verläuft mehrheitlich gerade und es befinden sich weder Parkfelder noch anderweitige bauliche Massnahmen auf der Strasse. Eine aktuelle Geschwindigkeitsmessung liegt nicht vor, daher ist der heutige V85-Wert nicht bekannt. Gemäss Absprache mit der KAPO kann vorerst auf eine Geschwindigkeitsmessung sowie auf bauliche

Geschäft Nr. **161**

10/15

Massnahmen verzichtet werden. Die Strasse wird bei einer Kontrolle der Wirksamkeit jedoch für eine Geschwindigkeitsmessung eingeplant. Sollte dabei festgestellt werden, dass die alleinige Signalisation und Markierung von Tempo-30 nicht zu einer genügenden Temporeduktion führt, müssen auf dieser Strasse versetzte Parkfelder markiert oder ein „Berliner-Kissen“ installiert werden.

Eschenmosenstrasse

Wird eine Tempo-30-Zone eingeführt, müssen auf der Eschenmosenstrasse von Anfang an versetzte Parkfelder markiert werden, da der heutige V85-Wert mit 48 km/h deutlich über der Grenze von 41 km/h liegt. Sollte die Geschwindigkeit trotz den Parkfeldern nicht genügend gesenkt werden können, müssen auf der Eschenmosenstrasse zusätzlich zu den Parkfeldern ein bis zwei „Berliner-Kissen“ installiert werden.

Kostenschätzung Umsetzung

Die Kostenschätzung der GIAG vom 24. November 2022 liegt bei den Akten. Für die Umsetzung von flächendeckendem Tempo-30 teilen sich die Gesamtkosten von Fr. 85'000 wie folgt auf:

Massnahmen T30 (ohne Massnahmen Plan B)	Betrag
Baukosten Hauptzonentore	Fr. 13'140
Baukosten Nebenzonentore	Fr. 3'470
Markierungen „Zone 30“ und „30“ sowie Rechtsvortritt	Fr. 12'740
Demarkierung Fussgängerstreifen, Vortritts- und Stoppparkierungen	Fr. 2'660
Markierung Parkfelder Eschenmosen- und Lachenstrasse	Fr. 1'050
Montage vor Ort	Fr. 5'800
Technische Kosten (Ausführungsplan, Bauleitung, Abnahme)	Fr. 7'000
Zwischentotal	Fr. 45'860
MWST	Fr. 3'351
Total inkl. MWST	Fr. 49'391

Flankierende Massnahmen Plan B	Betrag
Baukosten 3 Berliner-Kissen	Fr. 24'000
Markierung Parkfelder Länggenstrasse	Fr. 700
Technische Kosten (Ausführungsplan, Bauleitung, Abnahme)	Fr. 3'500
Zwischentotal	Fr. 28'200
MWST	Fr. 2'171
Total inkl. MWST	Fr. 30'371

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 12. Juni 2023

Geschäft Nr. **161**

11/15

Zusammenfassung Kosten (inkl. MWST)	Betrag
Total T30	Fr. 49'351
Total flankierende Massnahmen	Fr. 30'371
Reserve	Fr. 5'200
Gesamtkosten Umsetzung Massnahmen, gerundet	Fr. 85'000

Bisherige Kosten

Im bisherigen Prozess seit dem Antrag des Elternrats sind folgende Kosten angefallen (inkl. MWST):

	Betrag
Verkehrsgutachten Emch + Berger 2020/2021	Fr. 12'353
Anpassung Verkehrsgutachten aufgrund Infoveranstaltung	Fr. 2'326
Massnahmenplanung GIAG, Phase 1	Fr. 10'000
Total	Fr. 24'679

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hat das Thema Tempo-30 gründlich untersucht und verschiedene Varianten gegeneinander abgewogen. Die breite Unterstützung des Elternrat-Antrags sowie die hohe Anzahl der Rückmeldungen zur Infoveranstaltung zeigen, dass Tempo-30 die Einwohnerinnen und Einwohner von Bachenbülach beschäftigt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass flächendeckendes Tempo-30 eine grosse Veränderung für Bachenbülach darstellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten, den mehrheitlich positiven Rückmeldungen der Umfrageteilnehmenden sowie der sorgfältigen Abwägung von Vor- und Nachteilen ist der Gemeinderat jedoch überzeugt, mit der Umsetzung des Projekts den richtigen Schritt zu gehen. Die erwarteten Kosten für die Umsetzung sind angemessen im Vergleich zum Zugewinn an Sicherheit und zur Erhöhung der Lebensqualität dank tieferen Lärmemissionen. Er bittet deshalb die Stimmberechtigten, dem Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ zuzustimmen, den Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022 mit Gesamtkosten für die Umsetzung von Fr. 85'000 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Bericht des Ressortvorstehers

Daniel Mäder, Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit, präsentiert das Geschäft. Er fasst die Weisung des Gemeinderates (siehe vorstehend) zusammen, erläutert das Verkehrsgutachten und den Massnahmenplan zusammen und bittet die Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Geschäft Nr. **161**

12/15

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniela Marcarini, Präsidentin RPK, erläutert Folgendes:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Einheitsgemeinde Bachenbülach zur Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach, das Verkehrsgutachten in der Version 2.2 vom 06. Juli 2022 und die damit verbundene Kostenschätzung „Umsetzung T30“ vom 23. November 2022 zur Kenntnis genommen und kommt zu folgendem Entschluss:

Die RPK stellt fest, dass sich die Kostenschätzung zur Umsetzung des flächendeckenden Tempo-30 inkl. evtl. notwendiger flankierender Massnahmen auf CHF 85'000 beläuft.

Die RPK stellt darüber hinaus fest, dass gemäss Verkehrsgutachten vom 06. Juli 2022 auf den siedlungsorientierten Strassen nicht von einem erhöhten Sicherheitsrisiko auszugehen ist und die im Rahmen der Verkehrsmessungen erhobenen Werte bereits heute mehrheitlich unter der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h liegen.

Die RPK kommt daher nach sorgfältiger Abwägung von Vor- und Nachteilen zum Entschluss, dass die Einführung des flächendeckenden Tempo-30 in den Wohnquartieren und die damit verbundenen Aufwendungen weder notwendig noch dringlich sind. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist damit aus Sicht der RPK verletzt. Der Entscheid fiel nicht einstimmig aus.

Die RPK empfiehlt daher den Stimmberechtigten von Bachenbülach, das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ und den „Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022“ an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 abzulehnen. *Daniela Marcarini* erklärt, dass der Entscheid in der RPK nicht einstimmig, sondern 4:1 ausgefallen ist.

Diskussion

Martin Maag, Anwohner der Halden-Strasse, findet, dass die Eltern sehr diszipliniert und nicht zu schnell fahren. Dies ist aber auf die damals beschlossenen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Parkfelder beim Einlenker Buchenrain, Strassenverengung vor Schulhaus) zurückzuführen. Unangenehm für die Anwohner ist der Verkehr am Abend und in der Nacht. Er fragt sich, wie dies kontrolliert werden soll.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass die Wirksamkeit von T-30 nach einem Jahr geprüft wird. Sollten die Ziele nicht erreicht werden, müssten allenfalls Polizeikontrollen in Erwägung gezogen werden.

Alex Seiler spricht im Namen der SVP. Den Antrag des Elternrats für T-30 in der Umgebung des Schulhauses kann er noch verstehen. Jedoch findet er es unglaublich, dass der Gemeinderat viel weiter gegangen ist und der Gemeindeversammlung nun flächendeckendes T-30 unterbreitet. Sogar das Verkehrsgutachten zeigt, dass praktisch nicht über 40 km/h gefahren wird. Mehr als 40 km/h kann im Dorf gar nicht gefahren werden. Der frühere Gemeinderat hat punktuelle Verkehrsbeschränkungen umgesetzt, was auch heute wieder gemacht werden soll. Das Resultat von T-30 wird sein, dass überall Blitzkästen stehen. Wer in der Versammlung heute zustimmt, befürwortet auch ein Bussenregime.

Der Gemeindepräsident antwortet, dass der Gemeinderat aufgrund der Finanzkompetenz T-30 ohne die Zustimmung der Gemeindeversammlung hätte einführen können. Das Thema ist aber zu wichtig, was auch die rege Teilnahme an der Online-Veranstaltung und der darauffolgenden Umfrage bewiesen hat. Durch die Gemeindeversammlung ist so ein wichtiger Entscheid viel breiter abgestützt.

Barbara Vetsch wohnt an der Bramenstrasse. Sie beobachtet viele Raser auf der Länggenstrasse Richtung Industriegebiet. Daher ist es gut, gibt es einen zweiten Fussgängerstreifen. Die Fussgängerstreifen über die Länggenstrasse sind für die Kinder äusserst wichtig. Sie ist froh, dass die Bewohner westlich der Zürichstrasse auch in den T-30-Perimeter eingeschlossen sind (Applaus GV).

André Ryf hat 2 Kinder und wohnt seit 4 Jahren im Dorf. Weil das Schulhaus nicht zentral liegt, haben die Kinder teilweise einen sehr langen Schulweg. Es ist erwiesen, dass mit Tempo-30 der Bremsweg wie auch ein Aufprall reduziert werden. Er möchte nicht warten, bis etwas passiert ist. Die Umsetzungsmassnahmen generieren verhältnismässig wenig Kosten. Er fährt für die Sicherheit der Kinder wie auch der Erwachsenen gerne langsamer durch das Dorf (Applaus GV).

Marion Koller findet es schade, dass die Fussgängerstreifen bei T-30 verschwinden sollen. Sie sind eine wichtige Querungshilfe für Kinder und ältere Fussgänger. Auch die Autofahrer wissen so, wo die Fußgänger die Strasse überqueren. Kinder lernen mit der KAPO die Kompetenz im Verkehr. Es ist kein gutes Signal für die Kinder, wenn keine Fussgängerstreifen im Dorf mehr vorhanden sind (Applaus GV).

Dietrich Otto erklärt, dass die Argumente des Gemeinderates für die Einführung von T-30 die Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung sind. Jedoch hat er in den 18 Jahren, die er in Bachenbülach wohnt, nie eine sicherheitsrelevante Verkehrssituation erlebt. Er war sogar ein Jahr im Rollstuhl. Obwohl er sich dabei als Verkehrsteilnehmer verletztlich gefühlt hatte, gab es auch so keine Sicherheitsprobleme im Verkehr. Er unterstützt den Antrag der Eltern, nicht aber die Variante flächendeckend T-30. *Dietrich Otto* findet das Argument eines Flickenteppichs bei kleineren T-30-Zonen etwas gesucht vom Gemeinderat. Solche Situationen gibt es einige in Bülach. Insgesamt sieht er mit T-30 keine Verbesserung für die Verkehrssicherheit (Applaus GV).

Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 12. Juni 2023

Geschäft Nr. **161**

14/15

Der Gemeindepräsident hält fest, dass der Antrag der Eltern (T-30 nur beim Schulhaus) heute nicht zur Abstimmung steht.

Fritz Stuker stimmt für die Vorlage, hat aber Bedenken, weil schlussendlich die KAPO die Bewilligung für T-30 aussprechen muss. Das war schon früher ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie. Zudem findet er die Eingangstore, wie zum Beispiel von der Zürich- in die Dorfstrasse, gefährlich, da die Situation sehr unübersichtlich ist und damit aus seiner Sicht die Unfallgefahr steigt. (Applaus GV).

Der Gemeindepräsident erwähnt, dass die Massnahmen selbstverständlich mit der KAPO abgesprochen und keine grossen Änderungen zu erwarten sind. Zudem ist bei der Zürichstrasse ein grösseres Sanierungsprojekt des Kantons in Planung.

Walter Strupler, ehemaliger Dorfarzt, wohnt seit 27 Jahren im Dorf. Er findet die Vorlage mit allen Vor- und Nachteilen erstrebenswert. Es soll nicht vergessen werden, dass in der Schweiz jährlich 30 Kinder im Strassenverkehr sterben. Der Mensch ist mit zwei Beinen, nicht mit vier Rädern geboren. Seiner Meinung nach wird in der Thematik der Fokus zu stark auf den Autoverkehr gelegt. Macht es wirklich so einen Unterschied, ob 40 oder 30 gefahren wird? Der Zeitverlust (ist ein falsches Wort, da Zeit sowieso nicht verloren werden kann) ist irrelevant. Die Gesellschaft muss die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Kinder, Ältere, Gehbehinderte) schützen. Er hofft, dass es keinen tödlichen Unfall gibt. Schade findet *Walter Strupler*, dass die Fussgängerstreifen wegfallen. Er appelliert an den Gemeinderat, sich für die Beibehaltung weiterer Fussgängerstreifen einzusetzen (starker Applaus GV).

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30 mit **192 zu 63 Stimmen** zu.

Geschäft Nr. **161**

15/15

Beschluss

der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 12. Juni 2023
betreffend die Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in
den Wohnquartieren der Gemeinde Bachenbülach

Die Gemeindeversammlung

- dem Antrag des Gemeinderates Nr. 37 vom 11. April 2023 entsprechend

beschliesst:

1. Der Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach wird zugestimmt.
 2. Der Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022, mit Gesamtkosten für die Umsetzung von Fr. 85'000, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:
 - Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
-

Geschäft Nr. **162** / 10.6 / LN 3852

1/6

Finanzen. Genehmigung Jahresrechnung 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 16, Ziffer 6 der Gemeindeordnung (GO) zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	28'305'635.67
Gesamtertrag	Fr.	28'511'572.28
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>205'936.61</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'374'934.49
Einnahmen	Fr.	2'570'182.95
Einnahmenüberschuss	Fr.	<u>1'195'248.46</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	6'700.00
Einnahmen	Fr.	6'700.00
Nettoveränderung	Fr.	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	<u>50'810'223.93</u>
-------------	-----	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, der sich dadurch per 31. Dezember 2022 auf Fr. 30'527'112.24 erhöht.

Beleuchtender Bericht

Einleitung

Die Jahresrechnung 2022 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 erstellt.

Per 1. Juli 2022 trat die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die Primarschulgemeinde wurde aufgelöst und in die politische Gemeinde integriert, wodurch die Einheitsgemeinde entstand. Der effektive, buchhalterische Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfolgte bereits rückwirkend per 1. Januar 2022.

Am 9. Dezember 2021 genehmigten die Gemeindeversammlungen die Budgets 2022 der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde noch separat. Zur besseren Übersicht nahmen die Gemeindeversammlungen bereits damals eine konsolidierte Erfolgsrechnung 2022 zur Kenntnis.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die konsolidierte Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2022 sowie die konsolidierten Budgetzahlen 2022 geprüft und für korrekt befunden.

Rechnungsergebnis

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 205'936.61 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 888'500.00.

Der Gemeinderat ist über das bessere Abschliessen der Jahresrechnung sehr erfreut. Die Mehrheit der Kontogruppen verzeichnet eine positive Differenz gegenüber dem Budget. Das gute Ergebnis ist vor allem auf folgende, von der Gemeinde nur bedingt beeinflussbare Gründe, zurückzuführen:

- Der Steuerertrag fiel insgesamt um Fr. 651'576.58 höher aus als budgetiert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen früherer Jahre weisen ein um Fr. 405'353.40 besseres Ergebnis aus. Ebenfalls um Fr. 119'723.25 höher fielen die Vermögenssteuern natürlicher Personen des Rechnungsjahres, um Fr. 280'469.13 höher die Erträge von Quellensteuern und um Fr. 281'188.75 höher die Erträge von Gewinnsteuern juristischer Personen aus. Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen des Rechnungsjahres wurden hingegen um Fr. 344'255.80 und bei den Kapitalsteuern früherer Jahre um Fr. 141'681.20 tiefere Erträge generiert als budgetiert.
- Infolge personeller Veränderungen in der Abteilung Bau und Infrastruktur musste die Abteilung reorganisiert werden. Zudem musste dem Personal Überzeit angeordnet und ausbezahlt werden, um die stark gestiegene Anzahl Baugesuche bewältigen zu können. Die vielen Baubewilligungen führten auf Seite der Einnahmen auch zu höheren Baubewilligungsgebühren von Fr. 146'035.00 gegenüber dem Budget.
- Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe schloss um Fr. 302'968.34 besser ab als budgetiert. Die Kosten für Ergänzungsleistungen gingen ebenfalls zurück, zudem konnten ausserordentlich viele Rückforderungen geltend gemacht werden.
- Es wurden Fr. 45'751.75 weniger Alimentenbevorschussungen geleistet als angenommen. Zudem führte das Alimenteninkasso zu Fr. 34'553.70 mehr Rückzahlungen als budgetiert. Dies ergibt eine Senkung des Nettoaufwands um Fr. 80'305.45 gegenüber dem Budget.

Geschäft Nr. **162**

3/6

- Die Zürcher Kantonalbank erzielte im Geschäftsjahr 2021 den bisher höchsten Konzerngewinn. Dies spiegelt sich im ordentlichen Gewinnanteil 2022 wider, der für Bachenbülach um Fr. 71'239.10 höher ausfiel als angenommen.
- Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in der Abteilung Bau und Infrastruktur konnten nur die dringendsten Reparaturarbeiten bei den Gemeindestrassen ausgeführt werden, was zu Fr. 56'174.40 tieferen Ausgaben führte.
- Schlechter als budgetiert schnitt die Kontogruppe 4 „Gesundheit“ ab. Die Differenz beträgt Fr. 258'499.21. Zurückzuführen ist das vor allem auf den um Fr. 105'290.04 höheren Gemeindeanteil an den Kosten für die stationäre Pflege sowie die um Fr. 125'684.29 höhere Pflegefinanzierung für ambulante Krankenpflege. Der Grund ist die vermehrte Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen im Rechnungsjahr.
- Die Einlage in die finanzpolitische Reserve in der Höhe von Fr. 3'071'600.00 wurde wie budgetiert vorgenommen.

Die Kontogruppe 2 „Bildung“ ist mit der Einführung der Einheitsgemeinde ab 2022 neu in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde integriert. Diese Kontogruppe schnitt um Fr. 153'448.62 schlechter ab als budgetiert:

- Der Nettoaufwand bei der Primarstufe fiel um Fr. 68'786.04 höher aus. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen bei den Lehrpersonen mussten Vikariate eingesetzt werden, der DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) wurde ausgebaut. Wegen Covid-19 wurden diverse Exkursionen sowie das Schneesportlager nicht durchgeführt.
- Der Nettoaufwand bei den Schulliegenschaften fiel aufgrund zwingend notwendiger Erhaltungsmassnahmen um Fr. 41'512.60 höher aus.
- Der Nettoaufwand bei der Schulleitung fiel um Fr. 63'088.03 tiefer aus. Die Schulpflege benötigte weniger rechtliche Beratungen als geplant. Die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder der Schulpflegemitglieder wurden mit der Revision der Gemeindeordnung angepasst und die Entschädigung des Präsidenten der Schulpflege wird neu in der Kostenstelle der Exekutive (Kontogruppe 0) geführt.
- Der Nettoaufwand bei den Sonderschulen fiel um Fr. 108'025.87 höher aus. Die Finanzierung der Sonderschulung ist ab Januar 2022 vollständig durch den Kanton gesteuert, die Kosten werden gemeinsam vom Kanton (35%) und den Gemeinden (65%) getragen. Die Kosten für das Rechnungsjahr 2022 mussten mittels provisorischer Berechnungen abgegrenzt werden, da die Rechnungsstellung durch den Kanton erst im zweiten Semester 2023 erfolgt. Bei der Budgetierung wurde mit drei SuS (Schülerinnen und Schüler) gerechnet, per Schuljahr 2022/2023 wurden zusätzlich zwei SuS in die Sonderschulung aufgenommen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1'195'248.46 ab. Budgetiert waren dagegen Nettoinvestitionen von Fr. 1'300'000.00. Die grosse Differenz ist einerseits tieferen Investitionen und andererseits höheren Einnahmen bei den Anschlussgebühren geschuldet:

- Bei der Schulraumplanung fielen Fr. 52'631.56 weniger Planungsaufwand an als vorgesehen.
- Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in der Abteilung Bau und Infrastruktur mussten die geplanten Sanierungen der Länggenstrasse, Bächliwis und Hinterroos verschoben werden.
- Aufgrund der Witterung im Spätherbst 2021 sowie der Verzögerungen beim Coop-Neubauprojekt erfolgten die Abschlussarbeiten Grabenstrasse und Bitziberg erst im Frühsommer 2022.
- Die Planung der Aufwertung Rietbach verzögert sich aufgrund der langen Bedenkzeiten der privaten Eigentümer.
- Aufgrund der hohen Anzahl der Baugesuche und der teuren Bauprojekte fielen die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser um Fr. 1'860'391.95 höher aus.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0.00.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2022 Fr. 50'810'223.93.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 205'936.61 aus der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, der sich per 31. Dezember 2022 auf Fr. 30'527'112.24 erhöht.

Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung wurde gemäss Beschluss des Gemeinderates zu 0.60% auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Differenzbegründungen

Die Details zur Jahresrechnung 2022 sind in den Differenzbegründungen dargestellt. Die Differenzbegründungen bilden einen integrierenden Anhang zur Jahresrechnung 2022. Die vollständige Jahresrechnung kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden und liegt bei der Einwohnerkontrolle auf.

Geschäft Nr. **162**

5/7

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

Bericht des Ressortvorstehers

Daniel Mäder, Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit, präsentiert die Jahresrechnung. Er fasst den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates (siehe vorstehend) zusammen und begründet die grössten Ausgabenposten und die wesentlichen Abweichungen zum Budget. *Daniel Mäder* bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniela Marcarini, Präsidentin RPK, schätzt die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat sehr. Die Fragen werden vom Rat stets kompetent beantwortet. Insgesamt hat der Gemeinderat gute Arbeit geleistet. Trotzdem müssen die Ausgaben weiterhin sehr kostenbewusst geführt werden. Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2022 der politischen Gemeinde grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme.

Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 12. Juni 2023



Geschäft Nr. **162**

6/6

Beschluss

der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 12. Juni 2023
betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der politischen Gemeinde

Die Gemeindeversammlung

- dem Antrag des Gemeinderates Nr. 36 vom 11. April 2023 entsprechend und gemäss Artikel 16, Ziffer 6, der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	28'305'635.67
Gesamtertrag	Fr.	28'511'572.28
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>205'936.61</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'374'934.49
Einnahmen	Fr.	2'570'182.95
Einnahmenüberschuss	Fr.	<u>1'195'248.46</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	6'700.00
Einnahmen	Fr.	6'700.00
Nettoveränderung	Fr.	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	<u>50'810'223.93</u>
-------------	-----	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, der sich dadurch per 31. Dezember 2022 auf Fr. 30'527'112.24 erhöht.

2. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:
 - Ressortvorsteher Finanzen und Sicherheit
 - Gemeindeschreiber
 - Bereichsleiterin Finanzen mbA
-

Geschäft Nr. **163** / 17.4.1 / LN 1246

1/9

Gemeindeorganisation. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz, Gruppe von Eltern, vertreten durch Astrid Studer, betreffend hohe Personalfluktuations Lehrpersonal, Kommunikation Schule/Eltern, Aufgaben der Schulpflege als Aufsichtsbehörde, Doppelfunktionen von Mitgliedern der Schulpflege sowie Interessenskonflikte. Antwort der Schulpflege und des Gemeinderates

Ausgangslage

Am 26. Mai 2023 reichte eine Gruppe von Eltern aus Bachenbülach, vertreten durch Astrid Studer, mitunterzeichnet von 71 Personen, folgende Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) an die Schulpflege und den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 ein:

Thema: Hohe Personalfluktuations Lehrpersonal, Kommunikation Schule/Eltern, Aufgaben der Schulpflege als Aufsichtsbehörde, Doppelfunktionen von Mitgliedern der Schulpflege, Interessenskonflikte.

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Sehr geehrte Mitglieder der Primarschulpflege

Seit einiger Zeit herrscht an unserer Primarschule leider wieder eine grosse Unruhe. Die plötzlichen Abgänge der zwei Schulleiter, etliche Kündigungen von Lehrpersonen sowie die nicht einheitliche und zeitnahe Kommunikation der Schule werfen kein gutes Licht auf die angespannte Situation. In regelmässigen Abständen müssen wir von betroffenen Eltern erfahren, dass diese oder jene Lehrperson gekündigt hat. Erst letzte Woche bekamen wir die Information, dass eine weitere, sehr geschätzte Lehrperson die Schule Bachenbülach im Sommer verlassen wird. Das macht uns als Gruppe Eltern mit Kindern an der Schule sehr betroffen.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass es immer eine gewisse Personalfluktuations in einem Schulbetrieb gibt. Jedoch mussten wir feststellen, dass aktuell zu viele Lehrpersonen die Schule Bachenbülach verlassen (Fluktuations von angeblich gegen 50% in diesem Schuljahr), was Gründe haben muss, die u.a. auch in der Unzufriedenheit des Personals liegen dürften.

Zudem üben Mitglieder der Schulpflege eine Doppelfunktion aus und sind operativ an der Schule tätig. Wir finden dies gerade in der aktuellen Situation sehr heikel und sind der Meinung, die Anstellungen führen zu Interessenskonflikten. Dazu würden wir gerne die rechtlichen Grundlagen und die Haltung der Schulpflege und des Gemeinderates erfahren.

Wir bitten Sie, uns an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 folgende Fragen zu beantworten.

In der Anfrage sind insgesamt 26 Fragen aufgelistet, die in folgende 5 Kapitel gegliedert sind:

1. Personalfluktuatation
2. Kommunikation
3. Doppelfunktionen von Mitgliedern der Schulpflege
4. Anstellung der Ehefrau eines Schulpflegers
5. Aufgabe des Gemeinderates

Rechtliche Situation

Gemäss § 17, Absatz 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Gemäss § 17 Absatz 2 GG werden Anfragen, die spätestens 10 Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet. Absatz 3 besagt weiter, dass in der Versammlung die Anfrage und die Antwort des Gemeindevorstands bekannt gegeben werden. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die vorliegende Anfrage hält die formalrechtlichen Bestimmungen ein.

Antwort des Gemeinderates und der Schulpflege

Die Fragen zu den Kapiteln 1-4 betreffen ausschliesslich die Primarschule und können daher nur von der Schulpflege als eigenständige Kommission beantwortet werden. Der Gemeinderat führt diese Antworten formell in die Gesamtantwort mit ein.

Zu den Fragen in Kapitel 5 nimmt der Gemeinderat Stellung. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Fragen in Originaltext dargestellt, die Antworten der **Schulpflege (SP)** sind blau, die Antworten **des Gemeinderates (GR)** grün eingefärbt.

1. Personalfluktuatation

- Wie viele Abgänge von Lehrpersonen (pädagogisches Personal) bestehen im laufenden Schuljahr total?
SP: Pädagogisches Personal: 16, davon 4 befristete Anstellungen (ohne Diplom sowie Aufnahmeklasse). Schulleitungen: 2

- Wie hoch ist dieser Anteil an der Gesamtzahl von Lehrpersonen sowie Schulleitern?
SP: Pädagogisches Personal: 33%. Schulleitungen: 100%
- Wie viele Lehrpersonen sowie Schulleiter haben von sich aus gekündigt, und wie vielen wurde gekündigt resp. wurden freigestellt?
SP: Es wurde eine Kündigung ausgesprochen.
- Wie hoch sind die entstandenen Kosten durch Lohnfortzahlung nach Freistellung o.ä. von Personal?
SP: Es entstanden Kosten von rund Fr. 19'000.
- Was sind die Hauptgründe für die grosse Personalfluktuatation?
SP: Es gibt keine Hauptgründe. Die Gründe sind verschieden. Kündigungsgründe wurden auf freiwilliger Basis erfragt:
 - Langer Arbeitsweg
 - Beziehungsbedingter Umzug
 - Nachwuchs (Stelle näher am Wohnort)
 - Berufliche Weiterentwicklung (SL)
 - Traumstelle gefunden
 - Unzufriedenheit mit der Schulleitung
- Was unternimmt die Schulpflege, um der grossen Personalfluktuatation entgegenzuwirken?
SP: Die Schulpflege baut ein vertrauensvolles, unterstützendes Schulleitungs- und Schulverwaltungs-Team auf.

2. Kommunikation

- Warum werden Kündigungen/ Neuanstellungen/ Abgänge/ Veränderungen nicht einheitlich und zeitnah kommuniziert durch Schulleitung oder Schulverwaltung?
SP: An unserer Schule kommuniziert die Lehrperson die Kündigung selbst an die entsprechenden Eltern, damit sie diese aus erster Hand von der Lehrperson ihrer Kinder über deren Abgang erfahren. Die Lehrpersonen kündigen nicht zeitgleich.
- Wie wird die Schule in Zukunft die Kommunikation verbessern?
SP: Die Schulpflege wird in Zusammenarbeit mit der neuen Schulleitung sowie der Schulverwaltung den Kommunikationsprozess überprüfen und wo nötig anpassen.

3. Doppelfunktionen von Mitgliedern der Schulpflege

- Die Schulpflegerin R. Berni hat während ihrer Amtszeit Aufgaben der Schulleitung übernommen. Die Schulpflegerin T. Stäheli ist angestellt als Hilfslehrperson. Wie ist das rechtlich vereinbar mit der Rolle als Mitglieder der Schulpflege als Aufsichtsbehörde?

SP: Die Vereinbarkeit für den notfallmässigen Einsatz und die spätere Anstellung von T. Stäheli für die vier Wochenlektionen wurden rechtlich telefonisch beim Bezirksrat abgeklärt. Die mündliche Aussage war, dass der Umstand der Unvereinbarkeit nicht gegeben ist. Aufgrund dieser Auskunft ging die Schulpflege in der speziellen Situation mit der Zuteilung der traumatisierten Flüchtlingskinder an unsere Schule davon aus, dass dies rechtens sei. Eine rasche und pragmatische Lösung im Sinne dieser Kinder wurde entsprechend in den Vordergrund gestellt. Ausserdem war aufgrund des sprachlichen Hintergrunds von T. Stäheli die Kommunikation mit den Kindern aus der Ukraine möglich und in deren Situation sehr wichtig, wie auch der Aufbau der Beziehung zu ihnen. Der Einsatz endet mit dem Auslaufen der Aufnahmeklasse per Ende Schuljahr.

Nach den heutigen vertieften Abklärungen ist der Schulpflege bewusst, dass das Anstellungsverhältnis von T. Stäheli gemäss kantonalem Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) nicht korrekt war.

R. Berni übernahm dringende Aufgaben der Schulleitung, die ihr Amt als Schulpflegerin bei weitem überstiegen. Dafür wurde sie entschädigt basierend auf einem Gemeinderatsbeschluss sowie gemäss Art. 9 der kommunalen Entschädigungsverordnung (EVO).

- Was sind die gesetzlichen Grundlagen dazu?
SP: Siehe vorstehend erwähnte gesetzliche Grundlagen (GPR, EVO).
- Wie lange dauern oder dauerten die Anstellungen?
SP: Der Einsatz von T. Stäheli wird insgesamt 14 Monate dauern. Bei R. Berni handelte es sich nicht um eine Anstellung. Sie hat von Dezember 2022 bis März 2023 ausgeholfen.
- Wo wurden die Stellen ordentlich ausgeschrieben?
SP: Es wurden laufend Stellen auf den üblichen Plattformen ausgeschrieben wie z.B. VZL DaZ (Verein Zürcher Lehrpersonen, Deutsch als Zweitsprache), VSA (Volkschulamt), Pädagogische Hochschulen, etc. Zudem wurde das interne Netzwerk aktiviert, da generell ein grosser Mangel an pädagogischem Personal herrscht.

- **Durchliefen die Schulpflegerinnen ein übliches Bewerbungsverfahren?**
SP: Die Anstellung (T. Stäheli) ergab sich aus einer ausserordentlichen Situation und erforderte eine rasche Lösung. Wir hatten grosses Glück, dass sich beide Personen sofort bereit erklärten, in diesen herausfordernden Situationen mit grösstem Engagement wichtige Unterstützung zu leisten. Es konnten so weitere Kündigungen von Lehrpersonen abgewendet und der Schulbetrieb für die Kinder aufrechterhalten werden. Die Qualifikationen wurden selbstverständlich überprüft.
- **Wie werden diese Aufgaben entschädigt?**
SP: Gemäss den kantonalen Richtlinien und Empfehlungen der Bildungsdirektion.
- **Warum wurden diese Anstellungen nicht transparent im Mosaik kommuniziert?**
SP: Befristete Kleinstpensen werden nicht kommuniziert. Die Anstellungen der beiden Schulleiterinnen sind in der aktuellen Mosaik-Ausgabe publiziert und sie wurden am 20. und 31. März 2023 mit der Kommunikations-App Klapp allen Eltern kommuniziert.
- **Gibt oder gab es weitere Anstellungen von Mitgliedern der Schulpflege?**
SP: Nein
- **Die Kosten der Schulleiter-Ausbildung von R. Berni wurden angeblich mit Steuergeldern der Gemeinde Bachenbülach finanziert. Falls dies zutrifft, weshalb wurden diese Kosten übernommen?**
SP: Der Antrag zur Kostenübernahme für die SL-Ausbildung kann durch die Schulleitung an die Schulpflege eingereicht werden. Bis heute ist kein solcher Antrag eingegangen.

Anmerkung: Eine Kostenbeteiligung an Ausbildungen des Personals ist branchenüblich.

4. Anstellung der Ehefrau eines Schulpflegers

- **Wir haben erfahren, dass die Ehefrau des Schulpflege-Vizepräsidenten C. Aerne als Klassenassistent/Fachpersonal im Kindergarten Halden angestellt wurde. Wie beurteilen Sie dazu den Interessenskonflikt?**
SP: Es gibt keinen Interessenskonflikt, da die Schulsozialpädagogin der Schulleitung unterstellt ist. Bei Geschäften zu dieser Stelle tritt der Schulpfleger/Ehemann in den Ausstand.
- **Wurde diese Stelle ordentlich ausgeschrieben?**
SP: Aufgrund einer speziellen Situation in einer Klasse brauchte es dringend eine Klassenassistent. Mit dem Hintergrund, dass die Klassenassistent ein schulsozialpädagogisches Diplom mitbringt und sich ihr Einsatz sofort positiv auf den Un-

terricht auswirkte, ergab sich die darauffolgende Anstellung. Die Schulpflege beschloss den Einsatz einer Schulsozialpädagogin als ergänzendes Angebot zur Schulsozialarbeit vorerst im Sinne einer Projektphase bis Ende SJ 2023/24.

- **Durchlief die Person ein übliches Bewerbungsverfahren?**
SP: Das Bewerbungsverfahren zur Anstellung fand statt. Zudem hat sie ihren Leistungsausweis vorgängig mehr als erbracht.
- **Seit wann ist die Person an der Schule Bachenbülach angestellt und in welcher Position zu Beginn resp. aktuell?**
SP: Seit dem 25. November 2022 als Klassenassistentin, seit dem 8. Mai 2023 als Schulsozialpädagogin.
- **Warum wurde diese Anstellung nicht transparent im Mosaik kommuniziert?**
SP: Bis zum Eingabeschluss der aktuellen Mosaikausgabe war der Anstellungsprozess für die Festanstellung (befristet bis Ende SJ 2023/24) noch nicht abgeschlossen. Die Publikation erfolgt in der nächsten Ausgabe (Anmerkung: Eingabefrist Mosaik jeweils 3 Wochen vor Erscheinen). Auch ist die Mosaik-Publikation nicht das erste, was bei einer neuen Anstellung geregelt werden muss.
- **Warum ist diese Angestellte nicht wie alle sonstigen Angestellten auf der Website der Schule aufgelistet.**
SP: Der Eintrag auf der Website ist nachgetragen. Wir bemühen uns, die Website möglichst aktuell zu halten. Danke für den Hinweis.

5. Aufgabe und Rolle des Gemeinderates

- **Ist der Gemeinderat als oberste Behörde über die Probleme an der Schule informiert?**
GR: Dem Gemeinderat sind die Personalfluktuationen an der Primarschule durchaus bekannt. Auch der Rat ist besorgt über die unbefriedigende Situation und tauscht sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten regelmässig mit dem Schulpräsidenten aus. In seiner Rolle als Ressortvorsteher Schule informiert er den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Personalsituation. Jedoch geschieht dies nicht mit dem gleichen Detaillierungsgrad, wie wenn es sich um Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung handeln würde, da die Schulpflege eigenständig und für das pädagogische Personal abschliessend verantwortlich ist.
- **Was ist die Rolle des Gemeinderates in der Thematik?**
GR: Die Rollenverteilung von Gemeinderat und Schulpflege ist im Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich sowie in der Gemeindeordnung (GO) von Bachenbülach geregelt. Die Schulpflege ist gemäss GG eine eigenständige Kommission. Eigenständige Kommissionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie anstelle des Gemeindevorstands (in Bachenbülach ist dies der Gemeinderat) handeln und

damit dem Gemeinderat im Rahmen ihrer Aufgaben gleichgestellt sind. So dürfen zum Beispiel Aufgaben der Schulpflege nicht dem Gemeinderat übertragen werden. Eigenständige Kommissionen dürfen demzufolge auch nicht der Aufsicht des Gemeinderates unterstellt werden (sonst wäre sie eine unterstellte und keine eigenständige Kommission). Gegenüber eigenständigen Kommissionen verfügt der Gemeinderat grundsätzlich über keine Weisungs-, Überwachungs- und Selbsteintrittsrechte. Ein beschränktes Aufsichtsrecht lässt sich aber ausnahmsweise aus der Gesamtverantwortung des Gemeindevorstandes ableiten (§ 48 GG).

Die Schulpflege ist somit als eigenständige Kommission rechtlich abschliessend zuständig für die Anstellungen und die Führung des Personals. Der Gemeinderat kann und darf keine Aufgaben der Schulpflege übernehmen und dieser auch keine Weisung erteilen. Als Aufsichtsbehörde ist dafür der Bezirksrat Bülach rechtlich zuständig.

- **Was unternimmt der Gemeinderat, um die Probleme an der Schule zu lösen und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit seit der Einheitsgemeinde?**

GR: Seit einem knappen Jahr besteht nun die Einheitsgemeinde. Damit sollen zwei unterschiedliche «Betriebskulturen», welche über Jahrzehnte gewachsen sind, zusammengeführt und vereinheitlicht werden. Ein solcher Prozess kann nicht in einem Jahr abgeschlossen sein. Vielmehr zeigten sich im vergangenen Jahr einige Handlungsfelder. So differieren beispielsweise die Ansichten über die Geschäftsführung oder generell über die Nachvollziehbarkeit des verwaltungsrechtlichen Handelns. Zudem bestehen unterschiedliche Haltungen zu den Rollenverständnissen der beiden Behörden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der Schulpflege ist momentan sehr schwierig. Jedoch sind die Probleme erkannt und beide Behörden sind sich der Differenzen und Handlungsfelder bewusst. So wurden zum Beispiel an einer vor kurzem erfolgten Aussprache gemeinsame Massnahmen definiert.

Weiter kann der Gemeinderat (zusammen mit der Gemeindeverwaltung) primär seine Unterstützung anbieten, was er stets tat und auch künftig tun wird. Wie ein solcher Support funktionieren kann, zeigt sich deutlich am Beispiel der Gemeindeligenschaften bzw. der Schulraumentwicklung. Zudem hat und wird der Gemeinderat auch künftig sein Verständnis der Geschäftsführung möglichst nachvollziehbar darlegen, um so zum gegenseitigen Verständnis beizutragen.

Dem Gemeinderat wie auch der Schulpflege ist es ein grosses Anliegen, die Differenzen zu den Ansichten bzw. Handhabungen beseitigen und eine konstruktiv unterstützende Zusammenarbeit institutionalisieren zu können.

Bericht an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident liest die Ausgangslage, die rechtlichen Grundlagen und die Antworten des Gemeinderates (Kapitel 5) vor. Danach verliest der Ressortvorsteher Schule die Antworten der Schulpflege (Kapitel 1-4)

Diskussion

Die Vertreterin der Gruppe Eltern, *Astrid Studer*, wünscht das Wort. Sie ist froh, dass die Anfrage gestellt wurde und bedankt sich für die Antworten. Sie stellt fest, dass gemäss Angaben der Schulpflege 100% der Schulleiter und 33% der Lehrpersonen die Schule verlassen haben. Zwei Personen waren von heute auf morgen nicht mehr an der Schule tätig. Dies warf Fragen auf. Die angegebenen Kosten von Fr. 19'000 für Lohnfortzahlungen scheinen nicht plausibel. Gemäss Recherchen der Gruppe Eltern wären die Lohnfortzahlungen der Schulleiter und der Schulverwaltungsangestellten sowie die Kosten für die Schulleiter-Springer und die Schulverwaltung-Springer viel höher. Die Anwaltskosten sind dabei nicht mitgerechnet. Sie fragt R. Prakash an, wie die Schulpflege auf die Zahl von Fr. 19'000 gekommen ist.

Astrid Studer nimmt zur Kenntnis, dass sich die Schulpflege bewusst ist, dass die Anstellung von T. Stäheli rechtlich falsch war. Diese Anstellung ist auch aus dem Grund störend, weil der Gruppe Eltern bekannt ist, dass für die Tätigkeit eine russischsprachige Bewerberin vorhanden war. Es ist nicht verständlich, warum diese den Job nicht erhalten hat.

Weiter führt *Astrid Studer* aus, dass die Stelle von C. Aerne nicht ordentlich ausgeschrieben wurde. Es sei somit von Anfang an vorgesehen gewesen, C. Aerne anzustellen. Ihre Funktionsänderung von Klassenassistentin zu Schulsozialpädagogin war mit einer deutlichen Lohnsteigerung verbunden. Dass der Ehemann und Schulpfleger Chr. Aerne bei dem Geschäft den Raum verlassen hat, kann den Interessenskonflikt nicht schmälern. Überdies ist den Eltern ja bekannt, dass die Schulpfleger auch privat miteinander befreundet sind.

Für die Zukunft erwartet die Gruppe Eltern von der Schule eine klare Kommunikation. Eine solche ist in der Vergangenheit trotz Aufforderung von Eltern nicht erfolgt. Ebenso sollen Interessenskonflikte und Doppelfunktionen nicht mehr vorkommen.

Vom Gemeinderat möchte *Astrid Studer* wissen, welche konkreten Massnahmen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Schulpflege und dem Gemeinderat beschlossen wurden.

Der Ressortvorsteher Schule antwortet, dass die Frage zu den Kosten aus personalrechtlichen Gründen nicht detaillierter beantwortet werden kann. Weiter nimmt er kurz Stellung zu der Anstellung von T. Stäheli und zu den privaten Freundschaften der Schulpfleger.

Geschäft Nr. **163**

9/9

Der Gemeindepräsident antwortet auf die Frage zu den Massnahmen. Es wurden verschiedene Gesprächsplattformen zwischen Gemeinderat und Schulpflege definiert. Dies ist neu und soll zu einer besseren Zusammenarbeit beitragen.

Das Wort wird von *Astrid Studer* nicht weiter verlangt.

Aus der Versammlung wird ein Ordnungsantrag um eine Diskussion in der Gemeindeversammlung gestellt.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit **133 zu 60** Stimmen **gegen eine Diskussion**.

Somit ist die Anfrage rechtlich erledigt.

Geschäft Nr. **164** / 17.4.1 / LN 1246

1/3

Gemeindeorganisation. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz, Daniel Jaggi, betreffend Personalfluktuatation bei der Stadtpolizei Bülach und Erfüllung der vertraglichen Leistungen für Bachenbülach. Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage

Am 26. Mai 2023 reichte Daniel Jaggi folgende Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 ein:

Vorbemerkung:

Innert sieben Monaten hat bei der Stadtpolizei Bülach ein Drittel der Belegschaft gekündigt – wegen des Polizeichefs, wie in den Medien berichtet wurde. Der Stadtrat stellte sich daraufhin hinter den Polizeichef, bezeichnete die Vorwürfe als falsch und die Kündigungswelle als «übliche Fluktuation». Das Parlament aber will es genauer wissen. Es hat eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingeleitet. Der akute Personalmangel hat dazu geführt, dass offenbar seit Anfang Jahr Patrouillen gestrichen werden mussten und vereinzelt Polizisten gar alleine auf Patrouille gehen mussten. Davon betroffen ist auch die Gemeinde Bachenbülach, die die kommunalpolizeilichen Aufgaben (Verkehrskontrollen, Sicherheitspatrouillen, Nachtparkkontrolle usw.) an die Stadtpolizei Bülach ausgelagert hat.

Danach sind neun Fragen aufgeführt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden diese im Kapitel Antwort des Gemeinderates im Originaltext dargestellt, die Antworten sind grün eingefärbt.

Rechtliche Situation

Gemäss § 17, Absatz 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Gemäss § 17 Absatz 2 GG werden Anfragen, die spätestens 10 Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet. Absatz 3 besagt weiter, dass in der Versammlung die Anfrage und die Antwort des Gemeindevorstands bekannt gegeben werden. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die vorliegende Anfrage hält die formalrechtlichen Bestimmungen ein.

Antwort des Gemeinderates

1. Hatte der Gemeinderat vor der Veröffentlichung des Artikels Anfang April bereits Kenntnis von den offenbar einschneidenden Personalproblemen bei der Stadtpolizei Bülach?

Antwort: Nein

2. Wenn ja, welche Massnahmen wurden ergriffen, damit die vertraglich ausgehandelten kommunalpolizeilichen Massnahmen durch die Stadtpolizei Bülach weiterhin erfüllt werden?

Antwort erübrigt sich

3. Wenn nein, welche Massnahmen wurden seit Bekanntwerden der Missstände ergriffen, damit die kommunalpolizeilichen Aufgaben durch die Stadtpolizei Bülach weiterhin erfüllt werden?

Antwort: Der Gemeinderat hat zusammen mit der Gemeindeverwaltung sofort das Gespräch mit den Verantwortlichen seitens Stadtpolizei und Stadtverwaltung Bülach gesucht. Dabei versicherten die Bülacher Vertreter, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen mit Bachenbülach jederzeit eingehalten werden konnten.

Die Fragen 4 - 7 wurden dem Leiter Bevölkerung und Sicherheit (LBS) der Stadt Bülach zur Beantwortung zugestellt. Die Antworten des LBS sind blau eingefärbt, Ergänzungen des Gemeinderats in grün:

4. Hat die Stadtpolizei Bülach auch Patrouillen in Bachenbülach gestrichen?
5. Wenn ja, seit wann und in welchem Umfang, gemessen am Gesamtauftrag?
6. Wurden auch in Bachenbülach Einerpatrouillen durch die Stadtpolizei Bülach durchgeführt?
7. Wenn ja, seit wann und in welchem Umfang gemessen am Gesamtauftrag?

Antwort Bülach: «Der Stadtrat von Bülach hat sich zu diesem Thema am Montag, 3. April 2023 innerhalb seiner Medienmitteilung geäussert. Es gibt dazu keine neuen Erkenntnisse. Der Stadtrat steht in Kontakt mit der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments (GPK). Die GPK wird ihre Erkenntnisse aus den Abklärungen mittels Bericht an das Parlament kommunizieren. Bis dahin erfolgt von Seiten des Stadtrats und dem Ressort Bevölkerung und Sicherheit keine weitere Kommunikation. Es soll damit sichergestellt werden, dass die GPK ihre Arbeit ohne jegliche Einflussnahme oder Störungen verrichten kann. Ich bitte daher um Verständnis, wenn von unserer Seite diese Fragen nicht beantwortet werden können. Es ist mir aber ein Anliegen zu betonen, dass die Stadtpolizei die vertraglichen Vereinbarungen, die sie mit der Gemeinde Bachenbülach eingegangen ist, uneingeschränkt erfüllen kann. Durch die Personalbewegungen innerhalb der Stadtpolizei ist die Sicherheit im Einsatzgebiet in keiner Weise eingeschränkt».

Ergänzung: Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung erhielten keine Hinweise auf Einerpatrouillen aus der Bevölkerung. Im Dienstleistungsertrag ist dies-

bezüglich folgendes definiert: Es werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahmen sind die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Motorradpatrouillen.

8. Wie wird von der Gemeinde kontrolliert, ob die kommunalpolizeilichen Massnahmen durch die Stadtpolizei Bülach auch erfüllt werden?

Antwort: Die Abteilung Präsidiales erhält monatlich eine Einsatzauswertung. Neben Informationen zu den Einsätzen sind auch die Dienstleistungsstunden aufgeführt. Der Gemeinderat nimmt die Einsatzauswertungen an seinen Sitzungen zur Kenntnis.

Die ausgewiesenen Dienstleistungsstunden liegen im Bereich der vertraglich vereinbarten Leistungen (13 Stunden pro Woche). Gewisse Schwankungen liegen im normalen Rahmen. Gemäss Vertrag müsste bei einer Kostenabweichung von über 10% per Ende Jahr der Vertrag neu ausgehandelt werden. Eine solche Abweichung ist jedoch noch nie aufgetreten. Auch 2023 liegen die Kosten und damit verbunden die Dienstleistungsstunden im vertraglichen Bereich, sogar leicht höher.

9. Wie lange läuft der Vertrag über die kommunalpolizeilichen Aufgaben mit der Stadtpolizei Bülach noch?

Antwort: Der Gemeinderat genehmigte den aktuellen Dienstleistungsvertrag betreffend die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Stadtpolizei Bülach mit Beschluss Nr. 426 vom 6. November 2012. Eine Laufzeit ist im Vertrag nicht definiert. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Bericht an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident verliest die Ausgangslage, die rechtlichen Grundlagen und die Antworten des Gemeinderates.

Diskussion

Daniel Jaggi wünscht das Wort. Er bedankt sich beim Gemeinderat für die Beantwortung. Jedoch ist er befremdet über die laschen Kontrollen der Stadtpolizei in Bachenbülach. Firmenautos sind über Wochen abgestellt, Lastwagen stehen bei Baustellen unkontrolliert auf den Trottoirs. Dies findet er nicht richtig. Ein weiterer Diskussionsbedarf zu dieser Sache besteht für *Daniel Jaggi* nicht.

Der Gemeindepräsident antwortet, dass die parkierten Fahrzeuge durchaus von der Stadtpolizei kontrolliert werden und im Rahmen der Nachtparkverordnung Gebühren bezahlen. Die Verordnung wurde damals von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 12. Juni 2023



Gemeindeversammlung. Schluss

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident schliesst die Gemeindeversammlung mit folgenden Hinweisen:

- a) Auf Anfrage hin werden gegen die Geschäftsleitung der Vorsteherschaft keine Einwendungen erhoben.
- b) Unter Hinweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz werden die Stimmberechtigten auf die Rechtsmittel aufmerksam gemacht.

Bachenbülach, 14. Juni 2023

Für die richtige Protokollierung:

Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Bachenbülach, 14.06.23

Gemeindepräsident

Bachenbülach, 14.6.2023

René Panholzer
Stimmenzähler

Bachenbülach, 14.6.2023

Eugen Brunner
Stimmenzähler